

RS Vwgh 1993/2/23 92/11/0260

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

AVG §19;

VwGG §34 Abs1;

WehrG 1990 §24 Abs1;

Rechtsatz

Durch die Befolgung eines beim VwGH angefochtenen Ladungsbescheides (hier im Stellungsverfahren gem § 24 Abs 1 WehrG 1990) besteht in Ansehung dieses Bescheides keine Rechtsverletzungsmöglichkeit mehr. Durch die Aufhebung dieses Bescheides würde keine Änderung in der Rechtsstellung des Bf eintreten (Hinweis B 7.9.1988, 88/18/0247). Insbesondere kommt eine zwangsweise Vorführung des Bf wegen seines Nichterscheinens nicht mehr in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992110260.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at